



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1990

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	15. 12. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	99
20321	19. 12. 1989	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)	99
20322	20. 12. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung	99
21261	5. 12. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieberschutzimpfungen	99
2180	14. 12. 1989	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Islamisches Internat für junge Muslimin, Köln	99
2251	22. 12. 1989	Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen Feststellung von landesweiten Fernsehfrequenzen	106
2370	18. 12. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung der Bausparzwischenfinanzierung (Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung)	100
6301	1. 12. 1989	RdErl. d. Innenministers Teilnehmergebühren und Schulgeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	101
631	11. 12. 1989	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsoordnung (Vorl. VV-LHO)	101
71260	21. 12. 1989	Bek. d. Innenministers Spielbanken	103
71260	21. 12. 1989	Bek. d. Innenministers Spielbanken	103
71260	21. 12. 1989	Bek. d. Innenministers Spielbanken	103
911	21. 11. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Beteiligung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Verfahren zur Linienbestimmung gemäß § 37 Straßen- und Wegegesetz (StWG NW) und § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie in straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren	103

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Ministerpräsident		
30. 11. 1989	Bek. – Honorarkonsulat des Königreichs der Niederlande, Aachen	104
13. 12. 1989	Bek. – Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf	104
19. 12. 1989	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	104
Innenminister		
5. 12. 1989	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	105
19. 12. 1989	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	105
19. 12. 1989	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	105
4. 1. 1990	RdErl. – Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	106
Finanzminister		
14. 12. 1989	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1990	105
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Hinweise		
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen		
Nr. 12. v. 15. 12. 1989		107
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 84 v. 20. 12. 1989		108
Nr. 85 v. 21. 12. 1989		108
Nr. 86 v. 22. 12. 1989		108

20310

I.

**Zuständigkeit für
Personalangelegenheiten der Angestellten und
Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 12. 1989 - I B 3 - 2200/2300

Mein RdErl. v. 7. 12. 1970 (SMBL. NW. 20310) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 wird das Wort „Oberversicherungsamt“ durch das Wort „Landesversicherungsamt“ ersetzt.
2. In Nummer 6 Buchstabe d) wird das Wort „Oberversicherungsamtes“ durch das Wort „Landesversicherungsamtes“ ersetzt.
3. Nummer 9.3 erhält folgende Fassung:

9.3 Die Zuständigkeiten des Arbeitgebers nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgegengesetz obliegen dem Dienststellenleiter.

- MBL. NW. 1990 S. 99.

20321

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an
Verwaltungslehrlinge und
Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -)**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 12. 1989 -
B 2222 - 2.1 - IV A 3

Nummer 3 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20321) erhält folgende Fassung:

3. Die Unterhaltsbeihilfe
 - 3.1 beträgt für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. 12. 1983 eingestellt worden sind,

3.11 mit Wirkung vom 1. März 1988	592,- DM mtl.
a) für Verwaltungslehrlinge	592,- DM mtl.
b) für Verwaltungspraktikanten	636,- DM mtl.
 - 3.12 mit Wirkung vom 1. Januar 1989

a) für Verwaltungslehrlinge	600,- DM mtl.
b) für Verwaltungspraktikanten	645,- DM mtl.
 - 3.13 mit Wirkung vom 1. Januar 1990

a) für Verwaltungslehrlinge	611,- DM mtl.
b) für Verwaltungspraktikanten	656,- DM mtl.
- 3.2 erhöht sich für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind, mit Wirkung vom 1. März 1988 um 2,4 v. H. auf die zum 1. 1. 1987 festgelegten Sätze, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 um weitere 1,4 v. H. und mit Wirkung vom 1. Januar 1990 um weitere 1,7 v. H. Bruchteile von Pfennigen sind auf volle Pfennige aufzurunden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL. NW. 1990 S. 99.

20322

**Richtlinien
über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der
Ausbildung und Fortbildung**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 2202 - 1.4 - IV A 3 -
u. d. Innenministers - II A 1 - 1.54.10 - 60/89 -
v. 20. 12. 1989

Die Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung (Gem. RdErl. d.

Finanzministers u. d. Innenministers v. 22. 12. 1985 - SMBL. NW. 20322) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 Satz 2 wird der zweite Klammerzusatz „(§ 89 Nr. 2 LBG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 89 Abs. 1 Nr. 2 LBG)“ ersetzt.
2. Nummer 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn

ab 1. 10. 1989 ab 1. 10. 1990

1. des höheren Dienstes gehört	34,40 DM	36,20 DM
2. des gehobenen Dienstes gehört	24,80 DM	26,10 DM
3. des mittleren Dienstes gehört	17,70 DM	17,70 DM.

3. In Nummer 3.1 wird mit Wirkung vom 1. 10. 1990 der Betrag „35,70 DM“ durch den Betrag „36,20 DM“ ersetzt.

- MBL. NW. 1990 S. 99.

21281

**Internationale Impfbescheinigungen
über Gelbfieberschutzimpfungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 12. 1989 - V B 2 - 0202.414

Nummer 13 meines RdErl. v. 29. 10. 1984 (SMBL. NW. 21281) wird wie folgt gefaßt:

13. Köln: Prof. Dr. Hans J. Eggers
Fürst-Pückler-Str. 56

- MBL. NW. 1990 S. 99.

2180

Verbot von Vereinen

Islamisches Internat für junge Muslimin, Köln

Bek. d. Innenministers v. 14. 12. 1989 - IV A 3 - 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 489), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. 3. 1988 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Islamisches Internat für junge Muslimin“, Köln, laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Islamisches Internat für junge Muslimin“, Köln, ist verboten.
Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Islamisches Internat für junge Muslimin“, Köln, ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Islamisches Internat für junge Muslimin“, Köln, wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. 8. 1989 ist durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. 11. 1989 (1 B 154.89) verworfen worden. Die Verbotsverfügung ist daher unanfechtbar. Das Verbot wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 489), nochmals bekanntgemacht.

- MBL. NW. 1990 S. 99.

Richtlinien
über die Gewährung von Zinszuschüssen zur
Verbilligung der Bausparzwischenfinanzierung
(Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 18. 12. 1989 – IV A 2-243-2118/89

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern und nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zur Verbilligung der Bausparzwischenfinanzierung.
- 1.2 Durch die Gewährung von Zinszuschüssen für Darlehen, die der Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen dienen, sollen kurzfristig zu realisierende Bauvorhaben zeitlich vorgezogen werden, um die stark gewachsene Nachfrage nach Wohnraum zu befriedigen.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zinszuschüsse besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- 2.1 Bau und Ersterwerb von selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern und eigengenutzten Eigentumswohnungen,
- 2.2 Schaffung neuen selbstgenutzten Wohnraums durch Ausbau und Erweiterung bestehender Ein- und Zweifamilienhäuser im Sinne von § 17 Zweites Wohnungsbaugesetz – II. WoBauG –,
- 2.3 Schaffung neuer eigengenutzter Eigentumswohnungen durch Ausbau bestehender Gebäude.
- 2.4 Selbstgenutzt im Sinne der Nummern 2.1 bis 2.3 ist eine Wohnung, die zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen im Sinne von § 8 II. WoBauG bestimmt ist. Bei Zweifamilienhäusern genügt die Selbstnutzung einer Wohnung.

3 Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen als Bauherren oder Ersterwerber.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Förderung ist, daß

- 4.1 dem Bauherren oder Ersterwerber zur Finanzierung des Bauvorhabens Bausparverträge zur Verfügung stehen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung $33\frac{1}{3}$ vom Hundert der Bausparsumme je Vertrag angespart sind,
- 4.2 der Bauantrag für den neu zu schaffenden Wohnraum nach dem 6. 11. 1989 beim zuständigen Bauamt eingereicht wurde oder eingereicht wird und
- 4.3 der Wohnraum spätestens bis 31. 12. 1992 bezugsfertig erstellt wird.

5 Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer Zinsverbilligung (Zinszuschüsse) für solche Darlehen, die der Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen (Bausparzwischenkredite) dienen und zur Finanzierung eines nach Nummer 2 begünstigten Bauvorhabens bestimmt sind.
- 5.2 Der Zinszuschuß beträgt 2,5 vom Hundert jährlich des jeweils valutierten Betrages des verbilligungsfähigen Bausparzwischenkredites. Er wird für die Zeit der Inanspruchnahme des Bausparzwischenkredites, längstens für die Dauer von 4 Jahren, gewährt. Der Zeitraum der Gewährung beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung, frühestens mit dem 2. Januar 1990. Er endet mit der Zuteilung des Bausparvertrages, spätestens am 31. Dezember 1994; er endet außerdem mit dem Verkauf des geförderten Objektes.

5.3 Verbilligungsfähig ist ein Bausparzwischenkredit, so weit er 80 000 Deutsche Mark zuzüglich 20 000 Deutsche Mark für jedes im Zeitpunkt der Antragstellung zum Familienhaushalt gehörende berücksichtigungsfähige Kind nicht übersteigt.

5.4 Berücksigungsfähig sind Kinder, für die Kinder geld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird; Kinder, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, können als berücksigungsfähig anerkannt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, daß auf sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes zu treffen.

5.5 Zinszuschüsse können im Rahmen des Höchstbetrages (Nummer 5.3) für einen oder mehrere Bausparzwischenkredite gewährt werden, die zur Zwischenfinanzierung eines oder mehrerer Bausparverträge bestimmt sind.

5.6 Zinszuschüsse werden nicht gewährt, sofern der Bausparzwischenkredit aus anderen Mitteln öffentlicher Haushalte verbilligt wird.

6 Antragstellung

- 6.1 Anträge auf Zinszuschüsse sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes über das Kreditinstitut, das den Bausparzwischenkredit gewährt, bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise
 - a) über die Bausparverträge mit Angaben der Höhe von Bausparsummen und Bausparguthaben (Nummer 4.1) und
 - b) über die Anzahl der berücksigungsfähigen Kinder (Nummer 5.4) beizufügen.

6.2 Anträge können bis zum 31. 12. 1990 gestellt werden. T.

6.3 Bei der Antragstellung hat der Antragsteller sich zu verpflichten

- a) dafür Sorge zu tragen, daß das Bauvorhaben bis zum 31. 12. 1992 bezugsfertig ist und der neu zu schaffende Wohnraum – bei Zweifamilienhäusern eine der beiden Wohnungen – ab Bezugsfertigkeit von ihm selbst oder durch seine Angehörigen im Sinne von § 8 II. WoBauG genutzt werden wird,
- b) auf Anforderungen nachzuweisen, daß das Bauvorhaben bis 31. 12. 1992 bezugsfertig erstellt worden ist und der neu geschaffene Wohnraum – bei Zweifamilienhäusern eine der beiden Wohnungen – ab Bezugsfertigkeit von ihm selbst oder durch seine Angehörigen im Sinne von § 8 II. WoBauG genutzt wird,
- c) die Zuteilung des zwischenfinanzierten Bausparvertrages unverzüglich der Wohnungsbauförderungsanstalt mitzuteilen und gegenüber der Bauparkasse anzunehmen, sowie
- d) eine Aufgabe oder Verschiebung des Bauvorhabens, die eine Inanspruchnahme der Zinszuschüsse ausschließt, der Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich mitzuteilen.

7 Bewilligung

- 7.1 Die Wohnungsbauförderungsanstalt entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges bei ihr. Anträge, die vor dem 2. 1. 1990 eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingegangen.
- 7.2 Wird ein Antrag nicht auf vorgeschriebenem Antragsvordruck oder ohne die erforderlichen Nachweise (Nummer 6.1) gestellt, fordert die Wohnungsbauförderungsanstalt den Antragsteller auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist den Antrag auf Antragsvordruck zu wiederholen und die erforderlichen Nachweise beizufügen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung fristgemäß nach, ist weiterhin der Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags maßgebend. Kommt der Antragsteller der Aufforderung verspätet nach, gilt der Antrag erst zu dem Zeitpunkt gestellt, zu dem der Antrag auf Antragsvordruck oder die geforderten Nachweise eingegangen sind.

7.3 Die Wohnungsbauförderungsanstalt entscheidet über die Anträge durch Bewilligungsbescheid oder Ablehnungsbescheid gegenüber dem Antragsteller; Durchschrift erhält das zwischenfinanzierende Kreditinstitut.

7.4 Der Antragsteller hat einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Deutsche Mark zu entrichten

- für die Erteilung des Bewilligungsbescheides,
- für eine Zustimmung zum Wechsel des Gläubigers des Bausparzwischenkredites.

8 Auszahlung der Zinszuschüsse

8.1 Die Wohnungsbauförderungsanstalt zahlt die Zinszuschüsse ratenweise zugunsten des Zuwendungsempfängers an das Kreditinstitut aus, das den Bausparzwischenkredit gewährt.

8.2 Die Höhe der einzelnen Raten bemäßt sich nach Höhe und Auszahlungszeitpunkt des Bausparzwischenkredites in dem einzelnen Kalendervierteljahr.

8.3 Das Kreditinstitut fordert die einzelnen Raten spätestens 2 Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres an. Die Wohnungsbauförderungsanstalt zahlt die Raten bis zum Ende des Monats aus, der auf das Kalendervierteljahr folgt. Hat das Kreditinstitut die Raten nicht rechtzeitig abgerufen, so werden sie zum nächsten Auszahlungszeitpunkt ausgezahlt.

8.4 Der Verwaltungskostenbeitrag (Nummer 7.4) wird mit der Auszahlung der Zinszuschüsse verrechnet.

8.5 Der Anspruch auf Auszahlung der einzelnen Raten der Zinszuschüsse erlischt, sofern diese nicht spätestens bis 31. 3. 1995 angefordert sind.

9 Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zinszuschusses hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen und nachzuweisen

- Selbstnutzung des geschaffenen Wohnraums (Nummern 2.1 bis 2.4),
- Zeitpunkt des Bauantrages (Nummer 4.2) und
- Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit (Nummer 4.3).

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens – spätestens zum 31. 3. 1993 – der Wohnungsbauförderungsanstalt vorzulegen.

T. 10 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides
Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie die Rückforderung der gewährten Zinszuschüsse richten sich nach Nummer 8 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltssordnung.

11 Vordrucke

Soweit in diesen Bestimmungen die Verwendung einheitlicher Vordrucke vorgeschrieben ist, werden diese von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellt, von mir genehmigt und von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekannt gemacht.

12 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

– MBl. NW. 1990 S. 100.

6301

Teilnehmergebühren und Schulgeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1989 –
IV D 1 – 5018

Mein RdErl. v. 23. 10. 1970 (SMBI. NW. 6301) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt in:

- Nr. 1.11 der Betrag „1800 DM“ durch „2000 DM“
Nr. 1.12 der Betrag „900 DM“ durch „1000 DM“
Nr. 1.13 der Betrag „45 DM“ durch „50 DM“
Nr. 1.14 der Betrag „375 DM“ durch „400 DM“
Nr. 1.3 der Betrag „150 DM“ durch „165 DM“.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

– MBl. NW. 1990 S. 101.

631

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV-LHO)

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 12. 1989 –
I D 3 – 0070 – 28.1

Die als Anlage zu meinem RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) gehörenden VV zur LHO werden nach Beteiligung der zuständigen Minister sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofs und – soweit erforderlich – mit seinem Einvernehmen mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

- 1 Im Inhaltsverzeichnis zu § 70 LHO erhält die Nummer 28 folgende Fassung:

Nr. 28 Bewirken von Zahlungen

Anlage 1: Verfahren bei der Annahme von Schecks

Anlage 2: Zahlungen in fremden Geldsorten

- 2 Die Anlage 1 zu Nummer 28.2 VV zu § 70 LHO wird durch die beigefügte Neufassung der Anlage 1 ersetzt. Anlage 1

- 3 Im Hinblick auf die Ausführungen in Nummer 2.10.4 meines o. a. RdErl. werden in den VV zur LHO folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- 3.1 In Nummer 95 der Vorbemerkungen zu den VV zu den §§ 70 bis 80 LHO werden die Worte „Postschecks sowie“ gestrichen.

- 3.2 In Nummern 18, 70 und 79 der Vorbemerkungen zu den VV zu den §§ 70 bis 80 LHO, in Nummern 29.23, 29.3, 36.8 und 64 Satz 1 VV zu § 70 LHO, in Nummern 18.1, 20.11 und 20.12 VV zu § 71 LHO, in Nummern 5.83 und 12.10.1 VV zu § 78 LHO, in Nummern 11.33 und 11.45 VV zu § 79 LHO, in Nummer 23 des Inhaltsverzeichnisses der Anlage 1 zu Nummer 3.7 VV zu § 79 LHO, und in Nummern 5.2, 6.15 und 8.84 der Anlage 2 zu Nummer 5.2 VV zu § 79 LHO werden jeweils die Worte „und Postschecks“ bzw. „oder Postscheck(s)“ gestrichen.

- 3.3 In Nummer 64 des Inhaltsverzeichnisses zu § 70 LHO, in Nummern 28.12, 28.2, 31.3, 62.2, der Überschrift zu Nummer 64 und Nummer 64 Satz 1 VV zu § 70 LHO, in Nummern 5.52 und 12.7 VV zu § 78 LHO, in Nummern 11.13 und 11.35 VV zu § 79 LHO, und in Nummern 8.81 und 8.84 der Anlage 2 zu Nummer 5.2 VV zu § 79 LHO werden jeweils hinter dem Wort „Schecks“ das Komma und das Wort „Postschecks“ gestrichen.

- 4 In Nummern 3.31 und 3.32 der Anlage zu Nummer 21.1 VV zu § 71 LHO werden aus redaktionellen Gründen jeweils die Worte „der Kasse zugeleiteten“ gestrichen.

- 5 In Nummer 24.2 VV zu § 100 LHO werden aus redaktionellen Gründen die Worte „Nr. 2“ durch die Worte „Nr. 4“ ersetzt.

Anlage 1
zu Nr. 28.2 zu § 70

Verfahren bei der Annahme von Schecks

Inhalt

- Nr. 1 Arten von Schecks
- Nr. 2 Annahme von Schecks
- Nr. 3 Scheckbetrag
- Nr. 4 Quittung
- Nr. 5 Verrechnungsschecks, Blankoindossament
- Nr. 6 Gegenleistung bei Einzahlung durch Scheck
- Nr. 7 Einreichung und Einlösung von Schecks
- Nr. 8 Verfahren beim Abhandenkommen von Schecks

1 Arten von Schecks

- 1.1 Schecks (auch Postschecks) sind schriftliche Anweisungen an die bezogenen Kreditinstitute, aus den Guthaben der Scheckaussteller bestimmte Geldbeträge an die Zahlungsempfänger zu zahlen.
- 1.2 Es ist nach Inhaberschecks, Orderschecks und Rektaschecks zu unterscheiden. Der Scheck ist
 - 1.21 Inhaberscheck, wenn als Zahlungsempfänger sein Inhaber bezeichnet ist. Er gilt als Inhaberscheck, wenn als Zahlungsempfänger eine bestimmte Person mit dem Zusatz „oder Überbringer“ bzw. einem gleichbedeutenden Vermerk oder wenn kein Zahlungsempfänger angegeben ist. Der Inhaberscheck kann formlos weitergegeben werden;
 - 1.22 Orderscheck, wenn er mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk „an Order“ auf einen bestimmten Zahlungsempfänger ausgestellt ist. Der Orderscheck kann durch Indossament und formlose Weitergabe übertragen werden;
 - 1.23 Rektascheck, wenn er wie der Orderscheck auf einen bestimmten Zahlungsempfänger ausgestellt ist, aber den Vermerk des Ausstellers „nicht an Order“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk trägt.
- 1.3 Im Sinne dieser Bestimmungen ist außerdem zu unterscheiden nach Schecks, die
 - 1.31 auf Deutsche Mark lauten und auf Kreditinstitute im Währungsgebiet der Deutschen Mark gezogen sind (Inlandsschecks),
 - 1.32 auf Deutsche Mark oder auf fremde Währungen lauten und auf Kreditinstitute außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark gezogen sind (Auslandsschecks),
 - 1.33 auf fremde Währungen lauten und auf Kreditinstitute im Währungsgebiet der Deutschen Mark gezogen sind (Fremdwährungsschecks).
- 1.4 Die Unterscheidung nach Nr. 1.3 gilt auch für Euroschecks. Das bezogene Kreditinstitut ist verpflichtet, einen Euroscheck bis zum festgesetzten Höchstbetrag einzulösen, wenn
 - 1.41 der Scheck ordnungsgemäß unterschrieben ist,
 - 1.42 die Nummer der dazugehörigen gültigen Scheckkarte auf seiner Rückseite vermerkt ist und
 - 1.43 der Scheck innerhalb der Garantiefrist ab dem Ausstellungsdatum (Inlandsschecks und Fremdwährungsschecks 8 Tage, Auslandsschecks 20 Tage) vorgelegt wird.

2 Annahme von Schecks

- 2.1 Kassen und Zahlstellen haben Inlandsschecks sowie Auslandsschecks, deren sofortige Gutschrift (Nr. 7.1) sichergestellt ist, als Einzahlung anzunehmen, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 2.2 Kassen und Zahlstellen dürfen nicht annehmen
 - 2.21 Orderschecks, in denen der Aussteller weder die Kasse oder Zahlstelle noch eine Dienststelle des Landes als Zahlungsempfänger bezeichnet hat, es sei denn, daß der Einzahler sich durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten (auch Blankoindossamenten) als rechtmäßiger Inhaber ausweist und er den Scheck an die Kasse, Zahlstelle oder Dienststelle

des Landes indossiert hat oder mit seinem Blankoindossament versehen hat,

- 2.22 Rektaschecks,
- 2.23 Schecks, in denen der Vermerk „Nur zur Verrechnung“ mit einem Zusatz versehen ist (z. B. „Nur zur Verrechnung mit Firma ...“), auch wenn dieser Zusatz gestrichen ist.
- 2.3 Schecks, die so spät eingehen, daß sie innerhalb der Vorlegungsfrist [Art. 29 Scheckgesetz*)] weder dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt, noch einer Abrechnungsstelle (Art. 31 Scheckgesetz) eingeliefert werden können, sollen ebenfalls nicht angenommen werden.
- 2.4 Kassen und Zahlstellen können die Annahme von Schecks ablehnen, wenn zu vermuten ist, daß sie mangels Deckung nicht eingelöst werden. Nicht abgelehnt werden darf die Annahme von
- 2.41 Schecks, die von einer Stelle der Deutschen Bundesbank bestätigt sind und innerhalb der in dem Bestätigungsvermerk angegebenen Frist vorgelegt werden können und
- 2.42 Euroschecks, die unter Vorlage der dazugehörigen Scheckkarte übergeben werden und die den darin angegebenen Bedingungen entsprechen, auch wenn der festgesetzte Höchstbetrag überschritten ist.
- 2.5 Schecks, die nicht als Einzahlung angenommen werden, sind unbeschadet der Nr. 7.1 Satz 1 wie Wertgegenstände zu behandeln, sofern die Annahme nicht abzulehnen ist.

3 Scheckbetrag

Schecks sollen auf den anzunehmenden Betrag lauten. Für die Auszahlung von Mehrbeträgen gilt Nr. 6 sinngemäß.

4 Quittung

- 4.1 Werden Einzahlungen durch Übergabe von Schecks entrichtet, so ist die Quittung mit dem Vermerk „Mit Scheck eingezahlt. Eingang vorbehalten.“

zu versehen.

- 4.2 Bei Schecks, die auf fremde Währung lauten, ist die Quittung über die fremde Währung zu erteilen.
- 4.3 Ist für die mit Scheck entrichtete Einzahlung eine Gegenleistung zu bewirken, so ist in der Quittung außerdem zu vermerken, ob die Gegenleistung sofort (Nr. 6.2), nach einer Frist von acht Arbeitstagen (Nr. 6.11), nach einer Frist von sechs Wochen (Nr. 6.12) oder nach einer Frist von drei Monaten (Nr. 6.13) bewirkt werden darf.
- 4.4 Die Erteilung von Quittungen für Schecks, die nach Nr. 2.5 nicht als Einzahlung angenommen werden, richtet sich nach Nr. 55.5 zu § 70.

5 Verrechnungsschecks, Blankoindossament

Die nicht als Verrechnungsschecks gekennzeichneten Schecks sind sofort beim Eingang mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen. Ein Blankoindossament des Einzahlungspflichtigen ist durch den Vermerk „an (Bezeichnung der Kasse)“ zu vervollständigen.

6 Gegenleistung bei Einzahlung durch Scheck

- 6.1 Eine Gegenleistung, die von einer vorherigen oder gleichzeitigen Einzahlung abhängig ist (z. B. Aushändigung von Waren oder Wertzeichen), darf erst bewirkt werden, wenn der Scheck vom bezogenen Kreditinstitut vollständig eingelöst worden ist. Die Einlösung eines als Einzahlung angenommenen Schecks wird unterstellt, wenn das Konto der Kasse innerhalb einer bestimmten Frist nach der Einreichung (Nr. 7.1) nicht wieder mit dem Betrag belastet wird. Die Fristen betragen

^{*)} Die Vorlegungsfristen betragen für Schecks,

- die im Inland ausgestellt und zahlbar sind: 8 Tage,
- die in Europa oder in einem an das Mittelmeer grenzenden Land ausgestellt sind: 20 Tage,
- die in einem anderen Erdteil ausgestellt sind: 70 Tage.

- 6.11 bei Inlandsschecks acht Arbeitstage,
 6.12 bei Auslandsschecks, deren sofortige Gutschrift sichergestellt ist (Nr. 7.1) und die in einem Land Europas oder in einem an das Mittelmeer grenzenden Land zahlbar sind, sechs Wochen und
 6.13 bei Auslandsschecks, deren sofortige Gutschrift sichergestellt ist (Nr. 7.1) und die in einem außereuropäischen, nicht an das Mittelmeer grenzenden Land zahlbar sind, drei Monate.
- 6.2 Die Gegenleistung darf vor der Einlösung bewirkt werden, wenn
 6.21 der Scheck von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder von einem Kreditinstitut ausgestellt ist,
 6.22 der Scheck von einer Stelle der Deutschen Bundesbank bestätigt ist und innerhalb der in dem Bestätigungsvermerk angegebenen Frist vorgelegt werden kann oder
 6.23 es sich um einen Euroscheck handelt, der unter Vorlage der dazugehörigen Scheckkarte in Gegenwart des Empfängers unterschrieben wird und der den in der Scheckkarte angegebenen Bedingungen entspricht.

7 Einreichung und Einlösung von Schecks

- 7.1 Die Kassen haben alle angenommenen Schecks unverzüglich dem ihr Konto führenden Kreditinstitut einzureichen. Hierbei sind die Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute, die Bestimmungen des Postgirodienstes und die vom Finanzminister mit den Kreditinstituten getroffenen Vereinbarungen zu beachten, aus denen sich auch ergibt, welche Schecks zur sofortigen Gutschrift einzureichen sind und welche nur zur Gutschrift des Gegenwertes nach Eingang eingereicht werden können.
 7.2 Die Zahlstellen haben alle angenommenen Schecks unverzüglich der für sie zuständigen Kasse zuzuleiten. Sie können Schecks, deren sofortige Gutschrift sichergestellt ist, zur Gutschrift auf das Konto der Kasse einreichen.
 7.3 Kassen und Zahlstellen dürfen angenommene Schecks nicht zur Bareinlösung vorlegen (Nr. 5 Satz 1).
 7.4 Ist ein Scheck nicht eingelöst worden (Rückscheck), so gilt die Einzahlung als nicht bewirkt. Der Sachverhalt ist auf dem Beleg zu vermerken und, soweit erforderlich, der zuständigen Dienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Art. 42 bis Art. 45 und Art. 47 Scheckgesetz sind zu beachten. Rückschecks dürfen nur nach Zahlung des Scheckbetrages und der Kosten zurückgegeben werden.
 7.5 Die Kassen haben Kosten, die dadurch entstehen, daß Schecks nicht eingelöst worden sind, von dem Zahlungspflichtigen oder gegebenenfalls von einem anderen Scheckverpflichteten zu erheben.

8 Verfahren beim Abhandenkommen von Schecks

Ist ein entgegengenommener Scheck abhanden gekommen, so hat die Kasse oder Zahlstelle den Aussteller und das bezogene Kreditinstitut sofort zur Sperrung des Schecks fernmündlich und schriftlich aufzufordern. Ein etwa erforderliches Aufgebotsverfahren ist von der Kasse zu veranlassen.

– MBl. NW. 1990 S. 101.

71260

Spielbanken

Bek. d. Innenministers v. 21. 12. 1989 –
 I B 1/24 – 50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltende Änderung der Spielordnung für die Spielbank Aachen (meine Bek. v. 23. 6. 1976 – SMBI. NW. 71260 –) bekannt:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Roulette, American Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et Quarante (Große Spiele),

– MBl. NW. 1990 S. 103.

71260

Spielbanken

Bek. d. Innenministers v. 21. 12. 1989 –
 I B 1/24 – 50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltende Änderung der Spielordnung für die Spielbank Dortmund-Hohensyburg (meine Bek. v. 19. 6. 1985 – SMBI. NW. 71260 –) bekannt:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Roulette, American Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et Quarante (Große Spiele),

– MBl. NW. 1990 S. 103.

71260

Spielbanken

Bek. d. Innenministers v. 21. 12. 1989 –
 I B 1/24 – 50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltende Änderung der Spielordnung für die Spielbank Bad Oeynhausen (meine Bek. v. 9. 7. 1980 – SMBI. NW. 71260 –) bekannt:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Roulette, American Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et Quarante (Große Spiele),

– MBl. NW. 1990 S. 103.

911

Beteiligung
 der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz
 anerkannten Verbände in Verfahren zur
 Linienbestimmung gemäß § 37 Straßen- und
 Wegegesetz (StrWG NW) und § 16
 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie in
 straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21. 11. 1989 – III C 3-13-11/5

- 1 Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft hat bisher für das Land Nordrhein-Westfalen folgende rechtsfähige Vereine (Verbände) gemäß § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannt:
 – Landesgemeinschaft für Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V.,
 – Deutscher Bund für Vogelschutz, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Die Verbände unterhalten eine gemeinsame Geschäftsstelle in Essen-Bredeney, Agidiusstraße 94. Wie diese sind alle weiteren Verbände zu behandeln, die zum Zeitpunkt der Einleitung der jeweiligen Verfahren durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft anerkannt sind.

2 Verfahren

Beim Neubau und bei der wesentlichen Änderung von Straßen kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung mit den übrigen Belangen erhebliche Bedeutung zu. Aus diesem Grunde ist eine möglichst frühzeitige Zusammenarbeit mit den Verbänden anzustreben.

- 2.1 Im Rahmen der Voruntersuchungen zur Vorbereitung der Verfahren gemäß § 16 FStrG und § 37 StrWG werden die Verbände bei der Aufstellung der zu leistenden Planungsbeiträge zum Naturschutz und zur Landschaftspflege beteiligt. Hierzu werden sie zu Abstimmungsgesprächen eingeladen.
- 2.2 Ihnen ist in Verfahren zur Bestimmung der Linienführung (§ 16 FStrG und § 37 Abs. 2 und 4 StrWG NW) Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen der Bürgerbeteiligung zu geben. Hierzu hat die Straßenbaubehörde der gemeinsamen Geschäftsstelle folgende Unterlagen in einer der Anzahl der Verbände entsprechenden Zahl von Ausfertigungen zum Verbleib zu übersenden:
- die Bürgerinformation, die die Landschaftsverbände gemäß Rundschreiben vom 6. August 1979 des Bundesministers für Verkehr - StB 15/38.15 - (VkB1. 1979, S. 574) erstellen,
 - Übersichtslageplan (in der Regel i. M. 1:5000)
 - Erläuterungsbericht,
 - Stellungnahmen der Landschafts- und Forstbehörden, der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung sowie der Landesanstalt für Wasser und Abfall,
 - Kurzfassung vorliegender Gutachten zu den Bereichen Wasserwirtschaft, Geologie, Lärm, Land- und Forstwirtschaft, Meteorologie, Natur und Landschaft sowie zur Gesamtwirtschaftlichkeit.

Der gemeinsame Geschäftsstelle wird die durchgeführte Umweltverträglichkeitsstudie in vierfacher Ausfertigung zum Verbleib zugeleitet, soweit dies nicht im Einzelfall zu unverhältnismäßig hohen Kosten führt. In jedem Falle wird ihr eine Ausfertigung zum Verbleib übersandt; bei anderen Gutachten wird entsprechend verfahren.

Die von den Verbänden vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind in gleicher Weise wie Anregungen und Bedenken beteiligter Bürger zu behandeln.

- 2.3 In Planfeststellungsverfahren ist den Verbänden, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigungsgutachten zu geben.

Die Anhörungsbehörde hat der gemeinsamen Geschäftsstelle über die Auslegung der Planunterlagen vor deren Beginn Nachricht zu geben. Sie fordert mit der Übersendung der Planunterlagen die Gemeinde auf, die gemeinsame Geschäftsstelle über den Ort der ausgelagerten Planunterlagen und den Zeitraum der Auslegung unverzüglich zu unterrichten.

Um ihnen die Beteiligung zu erleichtern, hat die Anhörungsbehörde den Verbänden in strassenrechtlichen Planfeststellungsverfahren folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung zu übersenden:

- den zum Verfahren erstellten Erläuterungsbericht, der insbesondere Angaben zur Notwendigkeit, Querschnittsgestaltung, Einfügung des Vorhabens in die Landschaft und Angaben darüber enthält, ob durch die geplante Straße die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden kann (§ 8 BNatSchG, § 4 LG NW), soweit diese Angaben nicht im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten sind,
- einen Übersichtsplan, der den Verlauf der Straße in der betroffenen Landschaft und die Verfahrensgrenzen darstellt,
- die Stellungnahmen der Landschafts- und Forstbehörden, der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung sowie der Landesanstalt für Wasser und Abfall,
- den vom Straßenbaulastträger erstellten landschaftspflegerischen Begleitplan, in dem die Angaben gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 LG NW enthalten sind. Soweit ein landschaftspflegerischer Begleitplan nicht erstellt worden ist, sind neben den textlichen Angaben gemäß § 6 Abs. 2 LG NW im Erläuterungsbericht des Fachplans Lagepläne mindestens im Maßstab 1:5000, in denen die Damm- und Einschnittsböschungen, die Kreuzungsbauwerke und

die sonstigen Kunstbauten eingetragen sind, sowie die Lagepläne, die die Konflikte und landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen, zu übersenden.

Darüber hinaus erhalten die Verbände alle zum Verfahren gehörenden Fachbeiträge, die den Landschaftsbehörden zugeleitet werden, in einfacher Ausfertigung zum Verbleib, soweit datenschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die vorgenannten Planunterlagen hat der Straßenbaulastträger gemäß § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NW) der Anhörungsbehörde einzureichen. Sofern sich die Verbände am Planfeststellungsverfahren beteiligen, sind sie den privaten Einwendern gleichzustellen.

- 2.4 Der gemeinsame Geschäftsstelle ist der Planfeststellungsbeschluß in vierfacher Ausfertigung zuzuleiten; auf Anforderung werden ihr weitere Exemplare übersandt. Zusätzlich wird den örtlichen Vertretern der Verbände, die sich am Planfeststellungsverfahren beteiligt haben und deren Anschriften der Straßenbauverwaltung bekannt sind, eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zur unmittelbaren Unterrichtung übersandt.

- 3 Der RdErl. v. 10. 4. 1984 des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (SMBL. NW. 911) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

- MBl. NW. 1990 S. 103.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat des Königreichs der Niederlande, Aachen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 11. 1989 -
II B 4 - 437 - 5/76

Das Herrn Hugo Cadenbach als Honorarkonsul des Königreichs der Niederlande in Aachen am 30. 9. 1976 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1990 S. 104.

Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 12. 1989 -
II B 4 - 451 - 12/89

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Türkei in Düsseldorf ernannten Herrn Bozkurt Aran am 5. 12. 1989 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Düsseldorf (mit Ausnahme der Städte Essen und Mülheim).

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn S. Kamil Goral, am 27. 5. 1986 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1990 S. 104.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 12. 1989 -
I B 4 - 130 - 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeföhrten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

Herrn Klaus Berner
Steinendorfer Str. 56
5650 Solingen

die Schülerin Katharina Bickel,
Bahnhofstraße 13 a
4775 Lippetal

Herrn Günter Dederichs
Eupener Str. 32
5350 Euskirchen

Herrn Heinz-Dieter Esterhaus
Gabelsbergerstr. 29
4750 Unna

Herrn Gernot Fürup
Sternenberg 54
5600 Wuppertal 2

Herrn Paul Kraus
Sternenberg 58
5600 Wuppertal 2

Frau Gabriela Lehmann
Sperberweg 6
5087 Kürten-Bechen

Herrn Everhardus Hendrikus Seising
Schryverspark 169

NL-3901 PK Veenendaal
Niederlande

Herrn Jürgen Sprenger
Auf der Bleiche 12
5789 Medebach

Herrn Fritz Vomm
Hohe Birk 6
5632 Wermelskirchen 3

Herrn Jörg Wüllenweber
Klapperstraße 84
4300 Essen 14

- MBl. NW. 1990 S. 104.

Innenminister

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministers v. 5. 12. 1989 -
II D 4 - 4.428 - 23

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 3/89 M der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, vom 11. 7. 1989 wird die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske für Feuerwehren anerkannt.

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften
Erzeugnisses:

Vollmaske

Verwendungszweck:

Atemanschluß für Atemschutzgeräte mit Gewindeanschluß DIN 3183 - PAA oder PAB

DIN-Bezeichnung:

Vollmaske DIN 58 646 - VMF

Firmenseitige Bezeichnung:

Vollmaske RIVA
Ausführungen PE und PES

Hersteller:

INTERSPIRO GmbH
Werner-von-Siemens-
Straße 8
7529 Forst/Baden

Die Vollmaske entspricht den Anforderungen der DIN 58 646 Teil 10.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2280/SMBL. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1990 S. 105.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 19. 12. 1989 -
V A - BD - 011 - 1.4

Der Dienstausweis Nr. 997 der Regierungsangestellten Angelika Neumann, ausgestellt am 8. 1. 1965 vom Innenminister des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1990 S. 105.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 19. 12. 1989 -
V A - BD - 011 - 1.4

Der Dienstausweis Nr. 1174 des Ersten Kriminalhauptkommissars Norbert Esslinger, ausgestellt am 20. 8. 1970 vom Innenminister des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1990 S. 105.

Finanzminister

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1990

Bek. d. Finanzministers v. 14. 12. 1989 -
S 0959 - 115 - V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1990 wird voraussichtlich am 2. Oktober 1990 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufzuhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1990 bis spätestens

2. Mai 1990

T.

beim Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstr. 6, 4000 Düsseldorf 30, einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. 1989 I S. 1062, BStBl. 1989 I S. 1062, BStBl. 1989 I S. 228; BGBl. 1975 I S. 2735, BStBl. 1975 I S. 1082).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu beauftragten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 200,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 010 - 111 20“ zu entrichten.

- MBl. NW. 1990 S. 105.

2251

I.

**Feststellung
von landesweiten Fernsehfrequenzen**

Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
v. 22. 12. 1989

Aufgrund der vierten Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 4. FrequenzVO NW - vom 5. Juli 1988 (GV. NW. S. 275) stellt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LFR) folgendes fest:

Nach § 7 Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), - SGV. NW. 2251 - wird die nachstehend aufgeführte Fernsehweitfrequenz festgestellt:

Sender- stand- ort	Kanal	max. Strah- lungs- leistung in W	max. effek- tive Anten- nenhöhe in m	Richtdia- gramm (ND = Rund- strahlig., D = keine Rundstrahl.)
Bonn	5	50	221	D

- MBl. NW. 1990 S. 106.

nisse des Familien- und des Personenstandsrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an diesem Seminar teilnehmen. Das Vortragsprogramm geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Fachakademie über die Teilnahme zu.

Das Seminar findet jährlich mit wechselnden Themen statt. Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu dem Seminar zu entsenden.

T.
Anmeldungen sind bis zum 20. 3. 1990

a) für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln an den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V., z. Hd. Herrn Stadtamtmann Klaus Bachtendkirch, Elsa-Brändström-Straße 22, 4000 Düsseldorf 13

b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster an den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe, z. Hd. Herrn Stadtoberamtsrat Heiko Martin, Emkum 127, 4710 Lüdinghausen 2

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten:

Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

- MBl. NW. 1990 S. 106.

Innenminister

II.

**Fortbildung
der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden
über die Standesämter**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1990 -
I A 3/14 - 66.11

In der Zeit vom 7.-11. 5. 1990 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf - Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e.V. - ein Seminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen durch. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kennt-

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Jahrgang 1989 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1989 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 31,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 37,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1990 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- MBl. NW. 1990 S. 106.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12 v. 15. 12. 1989

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1991 an Gymnasien, Gesamtschulen, höheren Berufsfachschulen und Kollegschen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 11. 1989

Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 11. 1989

Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 11. 1989

Studienkurse des Verkehrs-Instituts Bielefeld im Jahre 1990 für Seminar-/Fachleiterinnen und -leiter der Sekundarstufe II, Lehrerinnen und Lehrer, Leiterinnen von Schulkindergärten sowie Verkehrserziehungsbeamte der Polizei. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1989

Auswahlverfahren für die Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsvorverhältnis an öffentlichen Schulen im Land Nordrhein-Westfalen; Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zu einem Lehramt. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1989

Lehrereinstellung zum 1. 8. 1990. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1989

Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1989

Quantitative Vorgaben und Verfahrensabläufe für Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern zum Schuljahresbeginn 1990/91. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1989

Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 16 Landesreisekostenstengesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 11. 1989

Staatspreis für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen; Änderung. Bek. d. Kultusministers v. 11. 10. 1989

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

646

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 64 v. 20. 12. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	4. 12. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	661
223	5. 12. 1989	Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26b SchVG – AO-BS)	658

– MBl. NW. 1990 S. 108.

Nr. 65 v. 21. 12. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
822	2. 11. 1989	Vierter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	675
822	13. 12. 1989	Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	664

– MBl. NW. 1990 S. 108.

Nr. 66 v. 22. 12. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2000	14. 12. 1989	Gesetz zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen	678
2005			
20320			
304			
2022	7. 12. 1989	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	681
203012	7. 12. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	681
2122	14. 12. 1989	Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes	678
2126			
600	8. 12. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	683
820	13. 12. 1989	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)	679
2030			
2034			
631			
7123			

– MBl. NW. 1990 S. 108.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569